244 Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Schlußbestimmungen

§ 13

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird nach dem § 9 der Wirtschaftsstraf Verordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

6

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Vom 23. Juli 1926, 28. Juni 1929 (RGBl. IS. 415; S. 121)

— Auszug —

§ 1

- (1) Wer im Inland Altmetalle, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.
- (2) Die *oberste Landesbehörde* kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis bedarf oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.